

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	5
<i>1. Teil: Die negatorische Haftung von Hilfs- und Mittelspersonen als ungeklärte Problematik</i>	<i>31</i>
A. Die Problematik	31
B. Die problembegründenden Fälle	37
C. Die Ausgangslage der herrschenden Haftungskonzepte	44
<i>2. Teil: Die Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz als systemvorgegebenes Lösungsmodell</i>	<i>47</i>
<i>1. Abschnitt: Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsprinzipien .</i>	<i>47</i>
A. Die Doppelfunktion des Privatrechts als Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzordnung	47
B. Die Ausrichtung des Rechtsschutzes auf die Rechtszuweisung	51
C. Die Konsequenzen für die Haftungsgestaltung	56
<i>2. Abschnitt: Die Tendenzen zur Verdrängung der Wertungs- und Gestaltungsprinzipien des Privatrechtssystems</i>	<i>60</i>
A. Die fortschreitende Verdrängung der Rechtszuweisung als Bezugspunkt der Schutzgewährung	60
B. Die Verschärfung der Verdrängungstendenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	77
C. Die generelle Verschärfung der Verdrängungstendenzen durch die verhaltensunrechtliche Deutung der Verkehrspflicht	94
<i>3. Abschnitt: Die Lösungskonzepte zur Störerhaftung als Verfehlung des systemvorgegebenen Lösungsmodells</i>	<i>102</i>
A. Die entwicklungsbestimmten Tendenzen zur Verdrängung der negatorischen Haftung	102
B. Die herrschenden Begründungs- und Begrenzungskonzepte zur Störerhaftung der Mittelspersonen als kausalhaftungsbegründete Lösungsversuche	144
C. Die Gesetzes-, System- und Sachwidrigkeit der herrschenden Kausalhaftungslehren zur Störerhaftung von Hilfspersonen	176

3. Teil: Die Einordnung der immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung von Hilfs- und Mittelspersonen in das Privatrechtssystem von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	239
1. Abschnitt: Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands durch die Mittelspersonen	239
A. Die Einordnung der negatorischen Haftung in das System des Privatrechts ..	239
B. Die Begründetheit der Störerhaftung von Mittelspersonen aus der Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung des Gestörten	261
C. Problemprägende Streitfälle als Bestätigung von Kritik und Gegenkonzept ..	304
2. Abschnitt: Die systemkonforme Einordnung der Verkehrspflichten in die negatorische Haftung der Mittelspersonen nach dem Vorbild der gesetzlichen Anlagenhaftung	330
A. Die Funktion der Verkehrspflichten als Gestaltung von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	330
B. Die Regelung der Anlagenhaftung durch die §§ 907 f., 836 ff. BGB als systemkonforme Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzgestaltung durch Verkehrspflichten	347
C. Die Verallgemeinerungsfähigkeit der zivilrechtlichen Regelung der Anlagenhaftung	369
3. Abschnitt: Die Sicherung einer rechts- und systemkonformen Fortbildung des Privatrechts	423
A. Das Substanzrecht als fortbildungsoffene Rechtszuweisung	423
B. Die Wahrung der Kontinuität des Rechts	428
C. Zur Zukunftstauglichkeit des Systems der substanzrechtsbezogenen Schutzrechtskonzeption	430
4. Teil: Ergebnisse und Folgerungen	438
A. Die Diskussion der Störerhaftung von Mittelspersonen als Ausdruck mangelnder Klärung des Privatrechtssystems	438
B. Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsvorgaben des Privatrechts	447
C. Die systemkonforme Einordnung der Figur der Verkehrspflicht	456
D. Die Einordnung der negatorischen Haftung in das Privatrechtssystem	473
E. Die Folgerungen für die Störerhaftung von Mittelspersonen	487
F. Exemplarische Folgerungen für die Störerhaftung von Anbietern elektronischer Dienste	513
Literaturverzeichnis	547
Sachverzeichnis	570

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	3
------------------------	---

1. Teil

Die negatorische Haftung von Hilfs- und Mittelspersonen als ungeklärte Problematik

A. <i>Die Problematik</i>	31
I. Der Störer als Problemfigur	31
II. Systemverfehlungen als tiefere Gründe der Problematik	32
III. Das systemgebote Lösungprogramm	33
1. Die zu klärende Haftung	33
2. Die aufzudeckenden Systemprinzipien	35
3. Die zu überprüfende Umorientierung im Haftungsdenken	36
B. <i>Die problembegründenden Fälle</i>	37
I. Verhaltensbedingte Beteiligungen der Mittelspersonen	37
II. Sachbedingte Beteiligungen der Mittelspersonen	38
III. Die Verschärfung der Problematik durch die Neuen Medien	40
1. Das Problem von Lücken in der Verantwortlichkeit	40
2. Der Widerstreit von Schutzgewährung und Existenzgefährdung	41
3. Die Zweifel an den Regelungen des TMG	42
C. <i>Die Ausgangslage der herrschenden Haftungskonzepte</i>	44
I. Die Verunklarung bereits der „Hauptstörer“-Haftung	44
II. Die Ratlosigkeit gegenüber der Haftung der Hilfspersonen	45
III. Die Störerhaftung als Probe auf das Privatrechtssystem	46

2. Teil

Die Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz als systemvorgegebenes Lösungsmodell

1. Abschnitt: Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsprinzipien	47
--	----

A. Die Doppelfunktion des Privatrechts als Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzordnung	47
I. Die Rechtszuweisung	47
II. Die Schutzgewährung	49
III. Die Grundregelung	50
B. Die Ausrichtung des Rechtsschutzes auf die Rechtszuweisung	51
I. Die Leitvorstellungen bei der Gesetzgebungsarbeit	51
II. Die Rechts-, nicht Substratsverletzung als Haftungsbedingung	53
III. Die Koordinierung von Rechts- und Rechtsschutzgewährung	54
C. Die Konsequenzen für die Haftungsgestaltung	56
I. Die systembestimmende Hierarchie zwischen Substanzrecht und Schutzrecht	56
II. Die inhaltliche Präjudizialität des Substanzrechts für das Schutzrecht ...	56
III. Der arbeitsteilige Schutz des Substanzrechts durch die drei basalen Schutzinstitute der negatorischen, delikts- und bereicherungsrechtlichen Haftung	58
2. Abschnitt: Die Tendenzen zur Verdrängung der Wertungs- und Gestaltungsprinzipien des Privatrechtssystems	60
A. Die fortschreitende Verdrängung der Rechtszuweisung als des Bezugspunkts der Schutzgewährung	60
I. Die entwicklungsbestimmende Umorientierung zum verhaltensunrechtlichen Haftungsdenken	60
1. Die Tendenzen zum verhaltensunrechtlichen Monismus	60
a) Der Bedeutungsverlust des Zuweisungsgehalts des betroffenen Rechts ..	60
b) Die Differenzierung nach Erfolgs- und Verhaltensunrecht aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Verletzung als Ausdruck des Wandels ..	61
aa) Der Zwang zur Differenzierung der Kausalfaktoren	61
bb) Die naturwissenschaftliche Grundausrichtung als Grund des Differenzierungszwangs	63
cc) Die Versuche normativer Ergänzungen	64
c) Das Scheitern der herrschenden Differenzierungsversuche	64
aa) Die Verdrängung des Substanzrechts als Schutzgut	64
bb) Die Untauglichkeit der Differenzierungskriterien	65
cc) Die Abkehr von der subjektivrechtlichen Verfasstheit des Privatrechts	67
2. Das Deliktsrecht als Beispiel	69
3. Die rechtspolitischen Folgen	71
II. Exemplarische Haftungsentscheidungen	72
III. Exemplarische Haftungskonzepte	76

<i>B. Die Verschärfung der Verdrängungstendenzen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht</i>	77
I. Die Verschärfung gegenüber den zivilrechtlichen Tendenzen	77
II. Die Entwicklung im Immaterialgüterrecht	78
1. Die Tendenz zu verhaltensunrechtlichen Konzepten	78
2. Die Beweggründe der Umorientierung	79
3. Die prämissenbedingte Zwangsläufigkeit von kausalhaftungsorientierten Lösungsversuchen	82
III. Die Entwicklung im Wettbewerbsrecht	82
1. Die Abkehr von der alleinigen Maßgeblichkeit der Individualinteressen	82
2. Die positivrechtliche Verstärkung der Ausrichtung auf überindividuelle Interessen	85
a) Die positivrechtliche Zielkonkurrenz	85
b) Die Ungeklärtheit der Zielkonkurrenz	86
c) Die Prognose des Vorrangs öffentlicher Interessen	87
3. Die verschärfte Umorientierung von der Rechtszuweisungswidrigkeit zum Verhaltensunrecht als Legitimationsgrund der Haftung	88
a) Die verschärfte Umorientierung als verschärfter Orientierungsverlust ..	88
b) Der Zwang zum kausalverhaltensbezogenen Haftungsdenken	90
c) Die Umorientierung als entwicklungsbestimmende Grundanschauung .	92
aa) Die Verdrängung des subjektivrechtlichen Schutzguts	92
bb) Die mangelnde Beachtung von Gegenstimmen	92
cc) Die Ungebrochenheit der Umorientierung	93
 <i>C. Die generelle Verschärfung der Verdrängungstendenzen durch die verhaltensunrechtliche Deutung der Verkehrspflicht</i>	94
I. Die einseitig verhaltensbezogene Deutung	94
II. Die Verdrängung der Frage nach dem zuweisungswidrig betroffenen Recht	96
1. Die generelle Entwicklung	96
2. Die Beschleunigung der Entwicklung im Immaterialgüterrecht	98
3. Die Forcierung der Entwicklung im Wettbewerbsrecht	99
III. Die Verabsolutierung des verkehrswidrigen Verhaltens zum Legitimationsgrund der Haftung	100
 3. Abschnitt: Die Lösungskonzepte zur Störerhaftung als Verfehlung des systemvorgegebenen Lösungsmodells	102
 <i>A. Die entwicklungsbestimmten Tendenzen zur Verdrängung der negatorischen Haftung</i>	102
I. Die leitende generelle Entwicklung als Wechsel vom rechtsguts- zum verhaltensbezogenen Haftungsdenken	102

1. Die Entdifferenzierung von Eingriff und Eingriffsfolgen	102
2. Die Entdifferenzierung der Haftungsinstitute als Gleichschaltung ihrer Funktionen	103
a) Der Wandel des Deliktsrechts zur Schadensverursachungshaftung	103
aa) Die Tendenzen im Deliktsrecht als Vorbild	103
bb) Der Perspektivwechsel von der Rechts- zur Substratsverletzung ...	104
cc) Die Preisgabe des Substanzrechts als Bezugspunkt des Schutzrechts	105
b) Der Wandel der negatorischen Haftung zur Haftung auf Folgenbeseitigung	106
c) Der Wandel des Bereicherungsrechts zur Bereicherungsverursachungshaftung	106
3. Die Abkehr vom Unrechtskonzept des Gesetzes	109
a) Der Verlust des normativen Legitimationsgrundes der Haftungen	109
b) Der Zwang zum Rückgriff auf das Kausalverhalten als einheitlichen Zurechnungsgrund	111
c) Die Folge verfehlter Schutzversagungen und -gewährungen	112
II. Die korrespondierende Veränderung der negatorischen Haftung zur quasideliktischen Einstandspflicht im Zivilrecht	113
1. Die Abkehr von der genetischen und gesetzlichen Funktion der negatorischen Haftung	113
2. Exemplarische Fortführungen der Kausalhaftungslehren	116
a) Versuche zur Begrenzung der Folgenbeseitigungspflicht	116
b) Versuche der Annäherung an die Gefährdungshaftung	118
aa) Die Gefährdungshaftung als scheinbare Lösungsperspektive	118
bb) Dogmatische Begründungsversuche	119
cc) Die sachlichen Folgen der Annäherung	121
c) Erklärt „pragmatische“ Lösungsversuche	123
aa) Der Versuch als Verzicht auf Dogmatik	123
bb) Der Verzicht auf regelhafte Entscheidung	124
cc) Die sachlichen und methodischen Folgen	126
3. Die Verfestigung der negatorischen Kausalhaftungslehren durch den Rückgriff auf die verhaltensunrechtlich gedeutete Verkehrspflicht	126
a) Die Entwicklung der negatorischen Haftungsbegründung aus der Verletzung einer Verkehrspflicht	126
aa) Die schrittweise Rezeption der Verkehrspflicht durch die Judikatur	126
bb) Die Rezeptionsentschlossenheit der Literatur	128
cc) Die Verdrängung der Gegenstimmen	130
b) Die Fortführung der einseitig verhaltensbezogenen Deutung der Verkehrspflicht im Zivilrecht	131
aa) Der einseitige Einsatz der Verkehrspflicht zur Verhaltensbewertung	131
bb) Der Einsatz der Verkehrspflicht zur Begründung und Begrenzung der Haftung	132

c) Der Einsatz der Verkehrspflichten zur „Zivilisierung“ der Kausalhaftung	134
c) Die Verschärfung der Angleichung an die deliktische Haftung	135
III. Die Verschärfung der Denaturierung der negatorischen zur deliktischen Einstandspflicht bei der Störerhaftung der Mittelpersonen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	137
1. Die Tendenzen zur Preisgabe der negatorischen Haftung	137
2. Die dogmatischen Ursachen des Entfremdungsprozesses	137
a) Die Zwänge des Kausalhaftungsdogmas	137
b) Die Mitwirkung von spartenrechtlichem Sezessionismus	138
c) Der Meinungsstand als Gesamtergebnis	140
3. Die sachlichen Ursachen der Verdrängungstendenzen	140
a) Die Besorgnis unbegrenzbarer Einstandspflichten	140
b) Das Mantra der „Zumutbarkeit“ als Abwehrversuch	141
c) Die diskussionsbedingte Vernachlässigung der Fälle unbegründbarer gebotener Einstandspflichten	142
<i>B. Die herrschenden Begründungs- und Begrenzungskonzepte zur Störerhaftung der Mittelpersonen als kausalhaftungsbegründete Lösungsversuche</i>	<i>144</i>
I. Die Tendenz zur Verdeliktsrechtlichung als gemeinsamer Nenner	144
II. Exemplarische Lösungskonzepte	145
1. Spezialgesetzliche Lösungsvorschläge	145
2. Die Ersetzung der Störerhaftung durch die deliktsrechtliche Beteiligtenhaftung nach § 830 Abs. 2 BGB	146
a) Die Lehre als Perfektionierung des deliktsrechtsaffinen Haftungsdenkens	146
b) Die Lehre als Ausdruck der Umorientierung vom rechtsguts- zum verhaltensbezogenen Unrechtsverständnis	147
c) Die Lehre als Zuspitzung der Abkehr vom Zusammenspiel von Rechtszuweisung und Rechtsschutz	150
3. Die zunehmende Rechtfertigung der Störerhaftung aus der Verletzung von Verkehrspflichten	151
a) Die Ablehnung der Analogie zu § 1004 BGB	151
b) Die Ausrichtung auf die Verkehrspflichtverletzung als verhaltensbegründeten Haftungsgrund	152
c) Die Fortführung der deliktsrechtlichen Orientierung der Haftungsbegründung	154
III. Die Durchsetzung der auf die Verkehrspflichtverletzung gegründeten Haftungskonzepte unter Führung der Rechtsprechung	155
1. Die Verkehrspflicht als Mittel der Begrenzung der Störerhaftung	155
a) Der Siegeszug der Verkehrspflicht	155
b) Exemplarische Entscheidungen	156
c) Die Verstärkung der Entwicklung durch die Neuen Medien	159

2. Die Verkehrspflichtverletzung als die Störerhaftung verdrängende Haftungsbegründung	161
a) Die Aufwertung der Verkehrspflichtverletzung zum eigenständigen Haftungsgrund in BGHZ 173, 188 – Jugendgefährdende Medien bei eBay	161
b) Die explizite Verdrängung der Störerhaftung durch BGH GRUR 2011, 152 – Kinderhochstühle im Internet	162
c) Die Eröffnung einer freien Haftungsgestaltung durch BGHZ 180, 134 – Halzband	164
aa) Die Entscheidung als Kreation eines neuen „Haftungsmodells“	164
bb) Die mangelnde dogmatische Erfassbarkeit der Entscheidung	165
aaa) Die Auslösung literarischer Deutungsversuche	165
bbb) Die Unbegründbarkeit als Gefährdungshaftung	166
ccc) Die Überflüssigkeit der Neukonstruktion	168
cc) Die freie Haftungsgestaltung als Folge prämissenbedingten Zwangs	169
3. Die Ungeklärtheit der auf die Verkehrspflicht gegründeten Lösungskonzepte	170
a) Höchststrichterliche Selbstvergewisserungsversuche als Indikatoren der Ungeklärtheit	170
b) Die Lösungs-„Erwägungen“ als weitere Indikatoren der Ungeklärtheit	172
c) Die Versuche der Selbstbegrenzung als Bestätigung der mangelnden Klärung	173
aa) Versuche zur Vereinheitlichung der Konzepte	173
bb) Die Einigung auf eine Bereichsverantwortlichkeit	174
cc) Die Aufrechterhaltung der Verursachungshaftung	175
<i>C. Die Gesetzes-, System- und Sachwidrigkeit der herrschenden Kausalhaftungslehren zur Störerhaftung von Hilfspersonen</i>	<i>176</i>
I. Die rechtliche Unentbehrlichkeit der Störerhaftung als negatorischer Haftung	176
1. Die modernen Verdrängungstendenzen als Traditionsbruch	176
a) Die verhaltensunrechtliche Umorientierung und ihre Folgen als Ausgangspunkt der Kritik	176
b) Die Korrekturbedürftigkeit von Grundlagen und Folgerungen der Lehren	178
c) Der Widerspruch zum gewachsenen Recht	178
2. Die Verdrängungstendenzen als Systembruch	179
a) Die Missachtung der funktionalen Trennung und Kooperation der Haftungsinstitute	179
b) Die systemlogische Unersetzbarkeit der Störerhaftung durch die deliktsrechtliche Beteiligungshaftung nach § 830 Abs. 2 BGB	180
c) Die gesetzliche Systemgestaltung als Bestätigung der Unersetzbarkeit der Störerhaftung	182
aa) Die Einebnung der gesetzlichen Differenzierung	182

bb) Die Widersprüchlichkeit der Begründungen	183
cc) Das Fehlargument der Abmahnkosten	184
3. Die Verdrängungstendenzen als positivrechtlicher Bruch	185
a) Die Vorbilder im Gesetz	185
b) Die Bestätigung durch das bisherige TMG	186
aa) Der Streit über die Regelungen des TMG als Spiegelbild der Problemdiskussion	186
bb) Die Kritik als Folge der Fehldeutung der negatorischen Haftung ...	187
cc) Die Harmonisierbarkeit des TMG mit den zivilrechtlichen Haftungssystemen	188
aaa) Die Differenzierung zwischen negatorisch relevanter Beeinträchtigung und deliktisch relevantem Schaden als Ausgangspunkt	188
bbb) Die differenzierungsgemäße Haftungsgestaltung des Gesetzes	189
ccc) Die Übereinstimmung der speziellen mit der generellen gesetzlichen Haftungsgestaltung	191
c) Die negatorische Haftung als integraler Bestandteil der positivrechtlichen Haftungsgestaltungen	192
II. Die sachliche Unentbehrlichkeit der Störerhaftung als negatorischer Haftung	194
1. Die zu weite und zu enge Haftungsbestimmung der Kausalhaftungslehren als Anlagemangel	194
2. Die Unvermeidbarkeit von Haftungshypertrophien	195
a) Die konzeptbedingte zu weite Haftungsbestimmung	195
b) Die konzeptbedingte Willkürlichkeit der Haftungsbegrenzung	196
c) Die Ungeklärtheit der Funktion der Verkehrspflicht	198
aa) Die Aufrechterhaltung der begrenzungsöffnen Kausalhaftungslehren	198
aaa) Der Problemstand	198
bbb) Exemplarische Judikatur	199
ccc) Die Eröffnung freien Entscheidungsbeliebens	200
bb) Die Überspielung der Vorgeiflichkeit des Haftungsgrundes für die Haftungsbegrenzung	200
cc) Die fortdauernde Ungeklärtheit der Problematik	202
3. Die Unvermeidbarkeit von Haftungslücken	203
a) Die Unbegründbarkeit der Haftung bei fehlender Kausalität und deliktsrechtsentlehnter Zurechenbarkeit	203
aa) Die konzeptbedingten Schutzdefizite	203
bb) Die Sachwidrigkeit der kausalitätsbezogenen Haftungsbegründung	204
cc) Das Scheitern von Ausweichstrategien als Lehrstück für die systemgebote Lösung	205
aaa) Die Unbegründbarkeit der Störerhaftung aus vorangegangenem Tun	205

(1) Der Rückgriff auf das Unterlassen als Aufrechterhaltung des Verursachungsdogmas	205
(2) Die Irrelevanz auch des Unterlassens nach vorangegangenem Tun	206
(a) Die Irrelevanz des Unterlassens bei fehlender Kausalität	206
(b) Die Irrelevanz des Unterlassens bei gegebener Kausalität	207
(c) Die Irrelevanz des Arguments der Verkehrspflichtverletzung	208
(3) Die Überspielung der Problematik durch den Topos der Eröffnung einer Gefahrenquelle	209
bbb) Die Unbegründbarkeit der Störerhaftung aus einer Bereichshaftung	211
(1) Die Deutung der Haftung als Sanktion verletzungskausaler Untätigkeit	211
(2) Die Übereinstimmung mit den sonstigen Spielarten der Kausalhaftungslehren	212
(3) Die Übereinstimmung in den Defiziten	213
ccc) Die Unbegründbarkeit der Störerhaftung als Haftung kraft Kenntniserlangung	214
(1) Die These von der haftungsbegründenden Information ...	214
(2) Die Fehlinterpretation der haftungsrechtlichen Bedeutung der Kenntniserlangung	216
(a) Die Irrelevanz der Information für die Begründung des deliktischen Verletzungstatbestands	216
(b) Die Irrelevanz der Information für die Begründung des negatorischen Verletzungstatbestands	217
(c) Die Klarstellung der Bedeutung der Kenntniserlangung durch die Regelung der Vindikation und ihrer Folgeansprüche	220
(3) Die Bestätigung der gesetzlichen Haftungssystematik	221
b) Die Unverzichtbarkeit der Haftung trotz fehlender Kausalität und deliktsrechtsentlehnter Zurechenbarkeit	223
aa) Exemplarische Fälle fehlender realer Kausalität im Zivilrecht	223
bb) Exemplarische Fälle fehlender rechtlich relevanter Kausalität im Sonderprivatrecht	225
cc) Exemplarische Fälle fehlender deliktsrechtsentlehnter Zurechnungsgründe	228
aaa) Die zunehmende Verdiktsrechtlichung als zunehmende Rechtsschutzverkürzung	228
bbb) Die Rechtsschutzverkürzung durch objektive Zurechnungspostulate	228

ccc) Die Rechtsschutzverkürzung durch subjektive Zurechnungspostulate	229
c) Die Unabhängigkeit der Haftung von Kausalität und deliktsrechtentlehnter Zurechenbarkeit	231
aa) Die logische Irrelevanz der Kausalität	231
bb) Die faktische Anerkennung der Irrelevanz der Kausalität	232
cc) Die Anerkennung der Irrelevanz der Kausalität als Gleichbehandlungsgebot	234
III. Die Notwendigkeit einer Neuorientierung	234
1. Die Notwendigkeit der Neuvergewisserung über Grund und Funktion der negatorischen Haftung	234
2. Die „Supranationalität“ des Klärungsgebots	236
3. Die Klärung der universellen Geltung der Haftung	237

3. Teil

Die Einordnung der immaterialgüter- und wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung von Hilfs- und Mittelspersonen in das Privatrechtssystem von Rechtszuweisung und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands durch die Mittelspersonen	239
A. <i>Die Einordnung der negatorischen Haftung in das System des Privatrechts</i>	239
I. Die Einordnung als Konsequenz der systemkonstitutiven Koordination von Rechts- und Rechtsschutzgewährung	239
II. Die systemkonforme Bestimmung von Funktion, Tatbestand und Gegner des negatorischen Schutzes	240
1. Die Ordnungsfunktion der negatorischen Haftung	240
2. Der Verletzungstatbestand der Beeinträchtigung	241
3. Der Störer als Gegner	243
III. Die rechtsspartenübergreifende Geltung der negatorischen Haftung ...	245
1. Die Übereinstimmung von Grund und Ziel der Haftung im Zivil- und Sonderprivatrecht	245
2. Die Übereinstimmung der Unrechtsbegründung im Zivil- und Sonderprivatrecht	246
a) Der gegenwärtige Diskussionsstand als Folge der Umorientierung von der Rechtszuweisungswidrigkeit zum Verhaltensunrecht	246
aa) Die Ansätze im Zivilrecht	246
bb) Die Vollendung im Sonderprivatrecht	247
cc) Das verhaltensunrechtliche Haftungsverständnis als dogmatische Basis	247

b) Die Systemfremdheit eines Dualismus oder Monismus von Erfolgs- und Verhaltensunrecht	248
aa) Die Abkehr von der Orientierung an der Rechtszuweisung	248
bb) Die Abhängigkeit der Verhaltensbewertung von der Rechtszuweisung	249
cc) Die rechtsspartenunabhängige Verfehltheit der Unrechtsdefinitionen	249
c) Die Zuweisungswidrigkeit als einheitlicher Unrechtstatbestand des Privatrechts	250
aa) Die Ersetzung von Erfolgs- und Verhaltensunrecht durch die Zuweisungswidrigkeit	250
bb) Die Zuweisungswidrigkeit als gemeinsamer Unrechtstatbestand der drei Haftungsinstitute	251
cc) Die einheitliche Ausrichtung auf die Zuweisungswidrigkeit als Fortführung unvollendeter Ansätze in der Zivilistik	252
aaa) Die Ansätze im Bereicherungsrecht	252
bbb) Die Unfertigkeit der Lehren	253
ccc) Die systemkonforme Entfaltung der Lehren	255
3. Die Übereinstimmung der Schutzgutsbezogenheit der Haftung im Zivil- und Sonderprivatrecht	256
a) Die Gleichbehandlung von gegenständlichen und ungegenständlichen Rechten als Rechts- und Sachgebot	256
b) Die Gegenlehren als Konsequenzen der schutzgutsabgelösten Unrechtsbestimmung	257
c) Die uneingeschränkte Geltung der negatorischen Haftung als Konsequenz der schutzgutsbezogenen Unrechtsbestimmung	259
<i>B. Die Begründetheit der Störerhaftung von Mittelspersonen aus der Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung des Gestörten</i>	<i>261</i>
I. Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands durch den rechtszuweisungswidrigen Zustand des Rechtskreises der Mittelspersonen	261
1. Die Eigenständigkeit des Störungsgeschehens	261
2. Die Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung des Gestörten als negatorischer Tatbestand	263
a) Die faktische Herrschaft des Störers über die Ausschlussrechte des Gestörten	263
b) Die faktische Herrschaft der Mittelsperson über die Rechtsverfolgung des Gestörten als Kennzeichen der Störungsfälle ..	264
c) Parallelfälle des Zivilrechts	265
3. Die Übereinstimmung der Verletzungstatbestände bei Mittelspersonen und Hintermännern	266

II. Die Erfüllung der besonderen tat- und täterschaftlichen	
Qualifikationsmerkmale des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts ..	267
1. Die Ungelöstheit der Qualifikationsproblematik	267
a) Die gängige praktische Überspielung der Problematik	267
b) Das Postulat der Akzessorietät als Klärungsversuch	269
aa) Die Lehre als Konzept einer Beteiligtenhaftung	269
bb) Der zutreffende Grundgedanke als Widerlegung ablehnender	
Lehren	269
cc) Die Verfehlung des Bezugspunkts der Akzessorietät	271
c) Die Unbeachtlichkeit der Qualifizierungsmerkmale als Kriterien	
des Kausalverhaltens	273
2. Die Lösung der Qualifikationsproblematik aufgrund des Zustands	
im Rechtskreis der Mittelpersonen	274
a) Die Erfüllung der zivil- sowie der immaterialgüter-	
und wettbewerbsrechtlichen Tatbestandsmerkmale im Rechtsraum	
der Mittelpersonen	274
b) Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Hilfspersonen	276
aa) Die rechtliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme	
der Hilfspersonen	276
bb) Der Störungstatbestand im Rechtsraum der Hilfspersonen	
als faktische Rechtsusurpation	277
cc) Die sachliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme	278
c) Die Wahrung der Maßgeblichkeit der Rechtszuweisung für den	
Rechtsschutz	278
aa) Die Qualifikationsmerkmale als rechtszuweisungsbegründende	
Determinanten der Haftung auch der Mittelpersonen	278
bb) Die Qualifikationsmerkmale als Präzisierungen der zu	
schützenden Rechtszuweisung	280
aaa) Die Vorbilder im Zivilrecht	280
(1) Die Einfügung in das Zusammenspiel von	
Rechtszuweisung und Rechtsschutz	280
(2) Die Funktion als generelle verhaltensbezogene	
Alternative zur gegenstandsbezogenen Regelungstechnik ..	281
(3) Konkrete weitere Belege	281
bbb) Der Ausschluss rein verhaltensbezogener Deutungen	
der Merkmale	282
ccc) Die Rechtszuweisung durch Qualifikationsmerkmale	
als generelles Gestaltungsprinzip	284
cc) Die Gewährleistung rechtszuweisungsgemäßer Haftungsgestaltung	287
aaa) Die konzeptionsgemäße Beachtlichkeit	
der Qualifikationsmerkmale	287
bbb) Der Ausschluss der Haftungsgrenzungen	287
ccc) Der Ausschluss von Haftungslücken	288

3. Die Übereinstimmung der sonderprivatrechtlichen Störerhaftung mit den zivilrechtlichen Grundsätzen der Haftung von Mittelspersonen ..	290
a) Die zivilrechtliche Anerkennung der Haftung von nichtqualifizierten Beteiligten	290
b) Exemplarische Fallgestaltung	291
aa) Fälle der Vindikation nach § 985 BGB	291
bb) Fälle des Grundbuchberichtigungsanspruchs nach § 894 BGB	292
cc) Fälle des Namensschutzes nach § 12 BGB	294
c) Die Vorbildhaftigkeit der zivilrechtlichen Lösung	295
III. Die gesamtprivatrechtliche Rechts- und Systemgemäßheit der Störerhaftung von Mittelspersonen	297
1. Die kumulative Haftung der Mittelspersonen	297
2. Die positivrechtliche Einordnung der Störerhaftung der Mittelspersonen	298
a) Die Alternativen der spezial- oder zivilrechtlichen Analogie	298
b) Die Rückkehr zur traditionellen Lösung	299
c) Die Überwindung des Bruchs zwischen Theorie und Praxis	300
3. Die rechtssystematische Einordnung der Störerhaftung der Mittelspersonen	301
a) Die Haftung als originäre negatorische Einstandspflicht	301
b) Die funktionelle Eigenständigkeit der Haftung	302
c) Die Systemgemäßheit der Haftung	303
C. <i>Problemprägende Streitfälle als Bestätigung von Kritik und Gegenkonzept</i>	304
I. Die Entscheidung BGHZ 182, 245 – MP3-Player-Import als Beispiel für das Scheitern des kausalitäts- und das Gelingen des unrechtszustandsbezogenen Haftungskonzepts bei Begründung und Begrenzung der Störerhaftung	304
1. Der Streitfall als Testfall	304
a) Der Streitfall als Abbild der heutigen Lösungsversuche	304
b) Der Streitfall als Beleg des Scheiterns der heutigen Lösungsversuche ..	305
c) Der Streitfall als Demonstrationsobjekt für die rechtlich gebotene Lösung	305
2. Der Streitfall als Widerlegung der verhaltens- und Bestätigung der zustandsunrechtlichen Haftungsbegründung	306
3. Der Streitfall als Widerlegung der verhaltens- und Bestätigung der zustandsunrechtlichen Haftungsbegrenzung	308
a) Die Bestätigung der konzeptbegründeten herrschenden Haftungsentgrenzung	308
b) Die Bestätigung der vom Gegenkonzept begründeten Haftungsbegrenzung	310
c) Die Bestätigung des Eintritts von Haftungshypertrophien und -lücken durch die verhaltens- und ihres Ausschlusses durch die zustandsunrechtlichen Haftungskonzepte	312

II. Die Entscheidung BGHZ 142, 7 – Räumschild als Beispiel für das Scheitern des kausalitäts- und das Gelingen des unrechtszustandsbezogenen Haftungskonzepts beim Ausschluss der Störerhaftung	314
1. Der Streitfall als komplementärer Testfall	314
2. Der Streitfall als Ausdruck des Widerspruchs zwischen Haftungskonzept und Sachzwang	315
3. Der Streitfall als erneute Bestätigung von Kritik und Gegenkonzept ..	317
III. Die Entscheidung BGH GRUR 2001, 181 – dentalästhetika I als zusammenfassendes Lehrstück	319
1. Die Entscheidung als klärender Grenzfall	319
2. Die Widerlegung der verhaltensunrechtlichen Begründungsversuche ..	320
a) Der Ausschluss der negatorischen Haftung der GmbH bei Ausübung eigener wettbewerbsrechtlicher Freiheit	320
b) Berufsrechtliche Regelungen als Bestätigung	321
c) Die Möglichkeit der Störerhaftung der GmbH als Mittler bei Wettbewerbsverstößen der Ärzte	323
aa) Die zu unterscheidenden Störungstatbestände	323
bb) Die Übereinstimmung mit den sonstigen Fällen der Störerhaftung von Mittlern	324
cc) Die Maßgeblichkeit des Störungszustands im Rechtsbereich der GmbH	325
3. Die Bestätigung der Präjudizialität der Rechtszuweisung für den Rechtsschutz	326
a) Die Verdeutlichung der Vorrangigkeiten der Substanzrechtsermittlung ..	326
b) Die Veranschaulichung des Komplementärproblems der Schutzraumbestimmung	327
c) Die Notwendigkeit der Klarstellung der materialen Problematik vor den technischen Haftungsproblemen	329
2. Abschnitt: Die systemkonforme Einordnung der Verkehrspflichten in die negatorische Haftung der Mittelspersonen nach dem Vorbild der gesetzlichen Anlagenhaftung	330
A. <i>Die Funktion der Verkehrspflichten als Gestaltung von Rechtszuweisung und Rechtsschutz</i>	330
I. Die Anlagenhaftung der §§ 907 f., 836 ff. BGB als Vorbild	330
II. Die Verfehlung des Vorbilds durch die herrschende Vorstellung von der Funktion der Verkehrspflicht	331
1. Das einseitig verhaltensunrechtliche Verständnis der Verkehrspflicht als Hindernis	331
2. Die Unvereinbarkeit des Verkehrspflichtverständnisses mit der negatorischen Haftung	333
3. Die Trennung des Rechtsschutzes von der Rechtszuweisung	336

III. Die systemkonforme Deutung der Funktion der Verkehrspflicht	337
1. Die primäre Funktion der Rechtszuweisung	337
a) Die Bezogenheit auf die Rechtszuweisung	337
b) Die Schutzraumzuweisung als Zweck	338
c) Die Verhaltenssteuerung als Mittel	340
2. Die Rechtszuweisung als materiale Legitimation der Verhaltensdirektiven	341
3. Die Haftungsgestaltung durch Schutzgesetze in § 823 Abs. 2 BGB als gesetzliches Analogon	342
a) Die Gemeinsamkeit der Rechtszuweisungsfunktion	342
b) Die Gemeinsamkeit der Rechtszuweisungsmethode	343
c) Die Gemeinsamkeit der Rechtsschutzgestaltung	346
<i>B. Die Regelung der Anlagenhaftung durch die §§ 907 f., 836 ff. BGB als systemkonforme Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzgestaltung durch Verkehrspflichten</i>	347
I. Die zutreffende herrschende Deutung der §§ 836 ff. BGB	347
II. Die herrschende Vernachlässigung der Regelung der §§ 907 f. BGB	349
1. Die mangelnde Beachtung der Rechtszuweisungsfunktion der Vorschriften	349
2. Die mangelnde Klärung des funktionellen Zusammenspiels der §§ 907 f. und 836 ff. BGB	350
3. Die Folge zugleich zu weiter und zu enger Haftungsgestaltung	352
a) Die zu enge Haftungsgestaltung bei fehlender rechtsrelevanter Kausalität	352
b) Die zu weite Haftungsgestaltung wegen Nichtbeachtung von Privilegierungen bei Ungewissheit der Störung	353
aa) Die mangelnde Beachtung der Privilegierung des § 907 Abs. 1 BGB bei erlaubten Anlagen	353
bb) Die mangelnde Aufdeckung des Analogiepotenzials der Vorschrift	354
cc) Die Verfehlung der Privilegierung des potenziellen Störers als Verfehlung eines Prinzips des Gesetzes	355
aaa) Die vorbildhaften Regelungen	355
bbb) Der tragende Rechtsgedanke	356
ccc) Die Sachgerechtigkeit der Regelungen	358
c) Die Folge rechtszuweisungswidriger Haftungsgestaltung	359
aa) Die Privilegierung als unbeachtete haftungsbestimmende Rechtszuweisung	359
bb) Die Privilegierung als unbeachtete Determinante der negatorischen Haftung	360
cc) Die Privilegierung als unbeachtete Determinante der delikts- und bereicherungsrechtlichen Haftung	362

III. Die systemkonforme Deutung der Gesamtregelung der Anlagenhaftung	363
1. Die Anlagenhaftung als Klärung von Grund, Ziel und Geltungsbereich der Verkehrspflichten	363
2. Die Anlagenhaftung als Zusammenwirken von negatorischem und deliktischem Schutz	365
3. Die Anlagenhaftung als Schutz der durch Verkehrspflichten erweiterten Rechtszuweisung	367
C. Die Verallgemeinerungsfähigkeit der zivilrechtlichen Regelung der Anlagenhaftung	369
I. Die Übertragbarkeit auf neuartige gefahrdrohende Sach- und Tätigkeitsarrangements	369
1. Die grundsätzliche Generalisierbarkeit der Wertungs- und Gestaltungsprinzipien der §§ 907 f., 836 ff. BGB	369
2. Repräsentative neuartige Sachverhalte	371
3. Die rechtliche Übereinstimmung mit den Fällen der nachbarrechtlichen Anlagenhaftung	372
II. Die Übertragbarkeit der Regelungsprinzipien auf ungegenständliche Rechtspositionen	374
1. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Gleichbehandlung	374
2. Die Wahrung der tatbestandlichen Besonderheiten von Verletzungen ungegenständlicher Rechte	376
a) Die Beachtung der sonderprivatrechtlichen Qualifikationsmerkmale	376
b) Die Erledigung des Einwands reinen Verhaltensunrechts	377
c) Die Sicherung systemkonformer Haftungsbegründung und -begrenzung	378
3. Die Bestätigung der Rechtszuweisungsfunktion der Verkehrspflichten als universales Prinzip	378
III. Hostprovider und Accessprovider als Beispiel	379
1. Die Begründung und Begrenzung der Störerhaftung des Hostproviders	379
a) Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands	379
b) Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme als Störer	380
c) Die Begründung und Begrenzung der Haftung aus dem rechtszuweisungswidrigen Anlagenzustand	382
aa) Die Wiederherstellung der Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutz als Voraussetzung der gesetztes- und systemkonformen Haftungsgestaltung	382
bb) Die Wahrung des Geschäftsmodells der Diensteanbieter	383
cc) Die Störerhaftung des Hostproviders als gewöhnliche negatorische Verantwortlichkeit	386

2. Die Begründung und Begrenzung der Störerhaftung	
des Accessproviders als ergänzendes Beispiel	387
a) Die Notwendigkeit der Unterscheidung und Koordinierung von	
Rechtszuweisung und Rechtsschutz	387
aa) Die Entbehrlichkeit spezieller Haftungskonzepte	387
bb) Die Maßgeblichkeit der Koordinierung als universales Systemgebot	388
cc) Die mangelnde Beachtung des Koordinierungsgebots	389
b) Die Verfehlung der Koordinierung durch die 3. Novelle des TMG	392
aa) Die Ausgangslage	392
bb) Die prozedurale Neuregelung des § 7 Abs. 3 TMG	393
aaa) Die Vorbildlosigkeit der Regelung	393
bbb) Die Verkennung der bestehenden rechtlichen Regelungen	
des negatorischen Schutzes	394
ccc) Die Systemfremdheit der Regelung	396
cc) Die materiellen Verkürzungen des negatorischen Schutzes	398
aaa) Die Schutzgewährungen als willkürliche Gestaltungen	398
(1) Die Regelung „abseits der Störerhaftung“ als verkannte	
negatorische Haftung	398
(2) Die Willkürlichkeit der Schutzbeschränkung auf	
die Abwehr von WLAN-Providern	399
(3) Die Willkürlichkeit der Schutzbeschränkung auf das	
geistige Eigentum	399
bbb) Die Schutzversagungen als rechtsvernichtende Regelungen	400
(1) Die Novellierung als gesetzlicher Ausschluss	
des Elementarschutzes der zugewiesenen Rechte	400
(2) Die Folge entrechtlicher Lebensbereiche	401
(3) Die Notwendigkeit der grundsätzlichen	
Aufrechterhaltung des negatorischen Schutzes	403
ccc) Die mangelnde Europarechtskonformität	404
(1) Die Aufrechterhaltung des negatorischen Schutzes	
durch den EuGH	404
(2) Das gemeinschaftsrechtliche Ziel des „hohen	
Schutzniveaus“	405
(3) Die Notwendigkeit der systemkonformen Novellierung	
der Novelle	406
c) Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Störerhaftung	
des Accessproviders bei Beachtung der Besonderheiten	
der Zugangsvermittlung	407
aa) Die Freiheit zur Ausgestaltung des präventiven negatorischen	
Schutzes	407
aaa) Die zwingende Haftung bei gegenwärtig bestehender	
Beeinträchtigung	407
bbb) Die Offenheit der Haftungsentscheidung bei nur möglicher	
künftiger Beeinträchtigung	408
ccc) Die Gestaltungsfreiheit bei der Regelung der Schutzvorfelder	409

bb) Die Umsetzung der Gestaltungsfreiheit beim Accessprovider	410
aaa) Die falltypische Erfassbarkeit nur der künftigen Störungen . . .	410
(1) Die Gegenwärtigkeit der Störung beim Hostprovider	410
(2) Die Künftigkeit der Störung beim Accessprovider	410
(3) Die grundsätzlich gleiche negatorische Abwehrbarkeit . . .	411
bbb) Die Berücksichtigung der Besonderheiten durch die Beschränkung des präventiven Schutzes	412
(1) Die Notwendigkeit der Interessenabwägung	412
(2) Die Begrenzung des Schutzes bei Wahrung des betroffenen Rechts	413
(3) Die positivrechtliche Vorbildgestaltung in § 907 Abs. 1 S. 2 BGB	414
ccc) Die Aufrechterhaltung des negatorischen Schutzes bei bestehender Störung	415
(1) Die Begrenzung der Privilegierung	415
(2) Die Erfassung des Gesamtverhaltens des Störers	416
(3) Die Anwendung auf den Accessprovider	416
cc) Die Maßgaben für die Entscheidung über die Haftung oder Privilegierung des Accessproviders	417
aaa) Die gängigen quantitativen Lösungsversuche	417
bbb) Die gesetzeskonforme Orientierung an der Gefahrengeneigntheit des konkreten Vermittlungsbetriebs .	418
ccc) Die Wahrung der Wertungsvorgaben des geltenden Rechts . .	420
3. Die Bestätigung der systemvorgegebenen Lösung	421
3. Abschnitt: Die Sicherung einer rechts- und systemkonformen Fortbildung des Privatrechts	423
A. <i>Das Substanzrecht als fortbildungsoffene Rechtszuweisung</i>	423
I. Die Erfassbarkeit von Veränderungen der substanzrechtlichen Rechtszuweisung	423
II. Die Anpassung der Schutzrechte	425
III. Die Bestätigung der substanzrechtsgebundenen Rechtsfortbildung durch die Verkehrspflichten	426
1. Die Gewährleistung der primären Funktion der Rechtszuweisung . . .	426
2. Die Wahrung der Präjudizialität der Rechtszuweisung für den Rechtsschutz	426
3. Die Sicherung des Substanzrechtsbezugs der Wertentscheidungen . . .	427
B. <i>Die Wahrung der Kontinuität des Rechts</i>	428
I. Die Sicherung der Homogenität der Rechtsfortbildung	428
II. Die Sicherung der Balance von Bestandsschutz und Handlungsfreiheit . .	429
III. Die Gewährleistung der rechts- und systemgemäßen Lösung der Störerhaftung von Mittlern	430

C. Zur Zukunftstauglichkeit des Systems der substanzrechtsbezogenen Schutzrechtskonzeption	430
I. Die offene Frage der besten Gestaltung	430
1. Der nationalrechtliche Zwang zu einer gesetzessübergreifenden Prüfung	430
2. Der gemeinschaftsrechtliche Zwang zu weiterer Prüfung	431
3. Die Versachlichung der Vereinheitlichungsdiskussionen	431
II. Die Beachtlichkeit des Systems der substanzrechtsbezogenen Schutzrechtskonzeption für ein kommendes Gemeinschaftsprivatrecht ..	432
III. Die Notwendigkeit eines „Wettbewerbs der Systeme“	435

4. Teil

Ergebnisse und Folgerungen

A. Die Diskussion der Störerhaftung von Mittelpersonen als Ausdruck mangelnder Klärung des Privatrechtssystems	438
I. Die Ungelöstheit der Störerhaftung von Hilfspersonen	438
II. Die Ungeklärtheit der negatorischen Haftung	439
1. Der Meinungsstand	439
2. Der Grund der mangelnden Klärung	439
3. Die Folge der Fehlbestimmung der Haftung	440
III. Die Verunklarung der systemkonstitutiven Gestaltung der Haftungen des Privatrechts	441
1. Die Abkehr von der Rechtszuweisung als Bezugspunkt der Schutzgewährung	441
2. Die Umorientierung zu einem verhaltensunrechtlichen Haftungsverständnis	442
a) Der Zwang zum Rückgriff auf das Kausalverhalten	442
b) Die Verschärfung der Entwicklung durch die verhaltensunrechtliche Deutung der Verkehrspflicht	442
c) Die Überschreitung der individualrechtlichen Funktion des Privatrechts	443
3. Die Veränderung der Haftungsfunktionen	443
a) Die Veränderung der deliktischen Haftung vom Rechts- zum Substratsverletzungsverbot	443
b) Die Veränderung der Bereicherungshaftung zu einer Bereicherungsverursachungshaftung	444
c) Die Veränderung der negatorischen Haftung zur deliktsrechtsaffinen Verursachungshaftung	445
aa) Die Abkehr vom haftungslegitimierenden Bezugspunkt	445
bb) Die Konsequenz der Verdeliktsrechtlichung	445
cc) Die Entdifferenzierung der Haftungsinstitute	446

<i>B. Die systemkonstitutiven Wertungs- und Gestaltungsvorgaben des Privatrechts</i>	447
I. Die Bezogenheit des Rechtsschutzes auf die Rechtszuweisung	447
1. Die Einheitlichkeit der Koordination von Substanzrecht und Schutzrecht	447
a) Die doppelte Rechtszuweisung	447
b) Die funktionelle Hierarchie der Rechte	447
c) Die universale Geltung der Koordination	448
2. Die Einheitlichkeit der Regelungstechnik	448
3. Der rechtsspartenübergreifende Schutz reiner Vermögensinteressen als Bestätigung	449
a) Die komplementäre Rechtszuweisung durch Verhaltensgebote	449
b) Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als Beispiel	450
c) Die verhaltensbezogene Rechtszuweisung im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	450
II. Das rechtszuweisungsbezogene Unrechtskonzept	451
1. Die Fehlunterscheidung von Erfolgs- und Verhaltensunrecht	451
a) Die Verfehlung der Zuweisungsfunktion des Privatrechts	451
b) Die sachlichen Konsequenzen	452
c) Die Fehlvorstellung von alternativen Unrechtskonzepten	452
2. Die Rechtszuweisungswidrigkeit als einheitlicher Unrechtstatbestand	453
3. Die Rechtszuweisungswidrigkeit als gemeinsame Voraussetzung der Haftungsinstitute	453
III. Die Systemvorgaben als Garanten von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit	454
1. Der Zwang zur Klärung der Rechtszuweisung vor der Schutzgewährung	454
2. Die Verhinderung schutzgutsabgelöster oder fehlabgewogener Schutzgewährung	455
3. Die Gewährleistung akribischer Prüfung der Rechtszuweisung	456
<i>C. Die systemkonforme Einordnung der Figur der Verkehrspflicht</i>	456
I. Das Scheitern der isoliert verhaltensbezogenen Deutungen	456
1. Die Ungeklärtheit der Funktion der Verkehrspflicht	456
2. Die praktischen Fehlkonsequenzen der herrschenden Sicht	457
3. Das theoretische Scheitern	458
II. Die systemkonforme Einordnung der Verkehrspflicht als schutzraumerweiternde Rechtszuweisung	460
1. Die Systemkonformität der Rechtszuweisungsfunktion der Verkehrspflicht	460
a) Die Rechtszuweisung	460
aa) Die Erweiterung des Exklusivbereichs des zu schützenden Rechts ..	460
bb) Die Ermöglichung zeitgerechter Weiterentwicklung des Haftungsrechts	460

c)	Die Sicherung der Homogenität von gegenwärtigem und weitergebildetem Recht	461
aaa)	Die Verhinderung judizbestimmter Verhaltenssanktionen	461
bbb)	Die Lösung der Fortbildungsproblematik als Rechtszuweisungsproblematik	462
ccc)	Der Erfolg einer bruchlosen Rechtsentwicklung	463
b)	Die Regelungstechnik	463
c)	Die Haftungsbegründung bei Verkehrspflichtverletzung	464
2.	Die rechtszuweisungsbezogene Deutung als Überwindung der Differenzierung nach unmittelbaren und mittelbaren Verletzungen	465
a)	Die Untauglichkeit der phänomenologischen Differenzierung	465
b)	Die Ersetzung durch eine normative Differenzierung	465
c)	Die Bestätigung durch die negatorische Haftung	466
3.	Die rechtszuweisungsbezogene Deutung als Verhinderung der Entprivatisierung des Haftungsrechts	467
III.	Die Bestätigung der rechtszuweisungsbezogenen Deutung der Verkehrspflicht durch das Vorbild der Schutzgesetze	467
1.	Die verhaltensbezogene Rechtszuweisungsgestaltung im Deliktsrecht	467
2.	Die verhaltensbezogene Rechtszuweisungsgestaltung im Nachbarrecht als Anschauungsfall	469
3.	Die Bestätigung der systemgebotenen Rechtszuweisungs- und Rechtsschutzgestaltung durch die Regelung der Anlagenhaftung nach §§ 907 f., 836 ff. BGB	469
a)	Die systemkonforme Zuweisungsgestaltung	469
b)	Die systemkonforme Schutzgestaltung	470
c)	Die Vorbildbedeutung der Regelung	471
aa)	Das Analogiepotenzial der Haftungsgestaltung	471
bb)	Die Verallgemeinerungsfähigkeit der Privilegierungsgestaltung	471
aaa)	Die Privilegierung bei nur potenzieller Gefährlichkeit	471
bbb)	Die Privilegierung bei Ungewissheit über die Störereigenschaft	472
ccc)	Die Privilegierungsregeln als analogiefähige Vorbilder	472
cc)	Die Widerlegung rein verhaltensunrechtlicher Haftungskonzepte ..	473
D.	<i>Die Einordnung der negatorischen Haftung in das Privatrechtssystem</i>	473
I.	Die Bestimmung von Funktion, Tatbestand und Gegner	473
1.	Die negatorische Ordnungsfunktion	473
2.	Der negatorische Verletzungstatbestand	474
3.	Der negatorische Gegner	475
a)	Der Störer	475
b)	Die Ursachenunabhängigkeit der Haftung des Störers	475
c)	Die Beseitigungspflicht des Störers als Zweckmäßigkeitlösung	476

II. Die Koordination von Rechtszuweisung und negatorischem	
Rechtsschutz	476
1. Die Wahrung des Zusammenspiels von Substanzrecht	
und Schutzrecht	476
2. Die Gewährleistung der universalen Geltung des negatorischen	
Schutzes	477
a) Die systemgerechte Erfassung des Unrechtszustands	477
b) Die Erfassung der ungegenständlichen wie der gegenständlichen	
Rechte	478
aa) Die Ungleichbehandlung als spartenrechtlicher Sezessionismus	478
bb) Die Gleichbehandlung als Sachzwang	478
cc) Die Bestätigung durch das geltende Recht	479
c) Die funktionsgerechte Erfassung der tat- oder täterschaftlich	
qualifizierten Verletzungstatbestände	479
aa) Die Qualifikationsmerkmale als Mittel der Haftungsgestaltung	479
bb) Die Qualifikationsmerkmale als Determinanten	
der Rechtszuweisung	480
cc) Die korrespondierende Schutzgestaltung	481
3. Die Einordnung der Verkehrspflicht in die negatorische Haftung	481
a) Die Verkehrspflicht als Determinante der Rechts-	
und Rechtsschutzgewährung	481
aa) Die Schutzgestaltung	481
bb) Die komplementären Funktionen von Verkehrspflicht	
und Haftung	482
cc) Die Widerlegung der verhaltensunrechtlichen Umorientierung	482
b) Die Verletzung der Verkehrspflicht als Verwirklichung	
des Störungstatbestands	483
aa) Die alleinige Voraussetzung einer Beeinträchtigung	483
bb) Die Erfüllung des haftungsbegründenden Tatbestands durch die	
Verkehrspflichtverletzung	484
cc) Der unmittelbare Eintritt der Haftung	484
c) Die Bestätigung des Gesamtsystems	485
III. Die Sicherung des Ausgleichs von Bestandsschutz	
und Handlungsfreiheit	486
<i>E. Die Folgerungen für die Störerhaftung von Mittelpersonen</i>	<i>487</i>
I. Die grundsätzliche negatorische Haftbarkeit auch der Mittelpersonen ..	487
1. Die universale Geltung des negatorischen Schutzes	487
a) Die prinzipielle negatorische Haftbarkeit bei	
rechtszuweisungswidrigem Zustand im Rechtskreis des Mittlers	487
b) Die Fehlvorstellung von der „Störerhaftung“ als systemfremder Figur ..	487
c) Die Störerhaftung von Mittelpersonen als reguläre negatorische	
Haftung	489
aa) Die „Störerhaftung“ als Anwendung des geltenden Rechts	489

bb) Die „Störerhaftung“ als notwendige originäre Haftung des Mittlers	489
cc) Die „Störerhaftung“ als integraler Bestandteil des Haftungssystems	490
2. Die Verdrängung der Störerhaftung von Mittlern als Bruch mit der Schutzgestaltung des geltenden Rechts	491
a) Die Lehren als Traditionsbruch	491
b) Die Lehren als Systembruch	491
aa) Die Ausschaltung des primären Verteidigungsinstituts	491
bb) Die Verkennung der logischen Vorrangigkeit des negatorischen Schutzes	492
cc) Das Scheitern der Korrekturversuche	492
c) Die Lehren als positivrechtlicher Bruch	493
aa) Die umfassende Geltung der negatorischen Haftung im Zivilrecht	493
bb) Die umfassende Geltung der negatorischen Haftung im Sonderprivatrecht	494
cc) Die Bestätigung der negatorischen Haftung durch das TMG	495
3. Die Verdrängung der Störerhaftung von Mittlern als sachlich verfehlt Schutzgestaltung	496
a) Der Wegfall des Elementarschutzes der Rechte	496
b) Die Ersetzungsversuche als zu weite und zu enge Schutzgestaltung	496
aa) Die Unersetzbarkeit der negatorischen Schutzfunktion	496
bb) Die Ersetzungsversuche als Fehlbestimmung des Haftungsgrundes	497
cc) Die Ersetzungsversuche als Fehlgestaltung der Haftungsfolgen	498
aaa) Das anlagebedingte Grunddilemma	498
bbb) Die Unvermeidbarkeit einer zu weiten Haftungsgestaltung	498
ccc) Die Unvermeidbarkeit einer zu engen Haftungsgestaltung	499
c) Die Verfehlung der Grundproblematik der Rechtszuweisung	499
aa) Die verhaltensunrechtliche Orientierung	499
bb) Der Verzicht auf die Klärung des Schutzguts	500
cc) Die Klärung der Rechtszuweisung als Grundproblematik auch der Störerhaftung von Mittlern	500
II. Die Erfüllung der Voraussetzungen der negatorischen Haftung durch die Mittelpersonen	501
1. Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands	501
a) Der rechtszuweisungswidrige Zustand faktischer Rechtsusurpation	501
aa) Die Einheitlichkeit des Störungstatbestands	501
bb) Die Erfüllung des Störungstatbestands durch die Mittler	502
cc) Die Behinderung der Verfolgung der Ausschlussrechte des Gestörten	502
b) Die Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung gegen die Hintermänner der Mittler	503
c) Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Mittelpersonen	503
aa) Die Inkorporation der Störungsquelle in den eigenen Rechtskreis	503
bb) Die Musterfälle als Demonstration	504
cc) Die Verhinderung der Perpetuierung der Störung	504

2. Die Erfüllung der tat- und täterschaftsbezogenen Qualifikationsmerkmale des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts	505
a) Die Beachtung der Schutzgutsbezogenheit der Haftung	505
b) Die Erfüllung der Qualifikationsmerkmale durch den rechtszuweisungswidrigen Zustand im Rechtskreis der Mittler	505
aa) Die rechtskreisinterne Verwirklichung des qualifizierten Verletzungsgeschehens	505
bb) Der Zwang zum negatorischen Vorgehen gegen die Mittelpersonen	506
cc) Die uneingeschränkte Beachtung der Qualifikationsmerkmale	507
aaa) Die rechtszuweisungskonforme Begrenzung der Haftung	507
bbb) Die Vermeidung rechtszuweisungswidriger Haftungen	507
ccc) Die Vermeidung rechtszuweisungswidriger Haftungslücken ..	508
c) Exemplarische konkrete Bestätigungen	508
3. Die Übereinstimmung mit der negatorischen Haftung von Mittelpersonen im Zivilrecht	509
a) Die Übereinstimmung der Regelungstechnik	509
b) Die Übereinstimmung im Ergebnis	510
c) Exemplarische Regelungen	510
III. Die Begründung einer eigenständigen negatorischen Haftung durch die Mittelpersonen	511
1. Die systementsprechende Maßgeblichkeit der Rechtszuweisung	511
2. Die systementsprechende Determiniertheit der Schutzgewährung	511
3. Die Störerhaftung als originäre Einstandspflicht der Mittelpersonen ..	512
<i>F. Exemplarische Folgerungen für die Störerhaftung von Anbietern elektronischer Dienste</i>	<i>513</i>
I. Die Störerhaftung des Hostproviders als Beispiel	513
1. Die Begründung der Störerhaftung des Hostproviders	513
2. Die Begrenzung der Haftung des Hostproviders	514
a) Die Gestaltungsfreiheit bei Regelung der Schutzvorfelder	514
b) Die gesetzlichen Privilegierungen des potenziellen Störers als Vorbild ..	514
c) Der Wegfall der Privilegierung bei Eintritt der Störung	515
3. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der elektronischen Dienste	516
a) Die Besorgnis der Funktionsunfähigkeit als Folge der Fehldeutung der negatorischen Haftung	516
b) Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit durch die Koordination von Rechtszuweisung und Rechtsschutzgewährung	516
aa) Die Sicherung der präzisen Benennung des Haftungsgrundes	516
bb) Die Sicherung präziser Begrenzung des Haftungsinhalts	517
cc) Die Sicherung der Präjudizialität der Rechtszuweisung für die Rechtsschutzgewährung	518

c) Die Gewährleistung situations- und geschäftstypengerechter Haftungsgestaltung	518
aa) Die Verkennung der Gestaltungs Offenheit des Privatrechts als Hindernis der Problemlösung	518
bb) Die Entfaltung der Gestaltungsfreiheit als Voraussetzung der Problemlösung	519
cc) Die Sach- und Systemgerechtigkeit der schutzgutsbezogenen Lösung	520
II. Die Störerhaftung des Accessproviders als ergänzendes Beispiel	521
1. Die Begründetheit der Haftung aus dem rechtszuweisungswidrigen Anlagenzustand	521
a) Die Erfüllung des negatorischen Tatbestands im rechtlichen Herrschaftsbereich des Providers	521
aa) Die Inkorporation der Störungsquelle	521
bb) Die Erfüllung der sonderprivatrechtlichen Qualifikationsmerkmale	521
cc) Die rechtliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Accessproviders	522
b) Die Formen der Beeinträchtigung durch die Zugangsvermittlung	523
aa) Das aktuelle Verhalten als theoretischer Störungszustand	523
bb) Das Gesamtverhalten als praktisch erfassbarer Störungszustand	523
cc) Die drohende Verletzung als Störungszustand	523
c) Der Accessprovider als Betreiber einer störenden Anlage	524
aa) Die Regelgemäßheit der grundsätzlichen Haftbarkeit	524
bb) Die Dringlichkeit der grundsätzlichen Haftbarkeit	525
cc) Die Ungeklärtheit der grundsätzlichen Haftbarkeit	525
2. Die zwingende Haftung bei gegenwärtig bestehender Beeinträchtigung	526
a) Die Betroffenheit des Kernbereichs des verletzten Rechts	526
b) Der Vorrang des Bestandsschutzinteresses vor dem Interesse an der Zugangsvermittlung	527
aa) Die gegenläufigen Geschäfts- und Informationsinteressen	527
bb) Der Ausschluss realer Entrechtlichung der Vermittlungsoffer	527
cc) Die rechtliche Bestätigung der Güterabwägung	528
c) Die Einbeziehung des störenden Dauerverhaltens	529
aa) Die notwendige Differenzierung nach den Erscheinungsformen der Störung	529
bb) Die problemverfehlenden quantitativen Lösungsversuche	529
cc) Die regelkonforme Entscheidung nach der empirisch ermittelten Gefahrträchtigkeit	530
3. Die Berücksichtigung der Besonderheiten der Zugangsvermittlung beim Präventivschutz gegen künftig drohende Beeinträchtigungen	530
a) Die Abhängigkeit des präventiven Unterlassungsanspruchs von der Anerkennung vorverlegter Verteidigungszonen	530

b) Die Möglichkeit flexibler Gestaltung des vorbeugenden negatorischen Schutzes	531
aa) Die gesetzliche Privilegierung des Störers bei Ungewissheit als Vorbild	531
bb) Die gefahrangepasste Gestaltung der präventiven negatorischen Haftung	532
cc) Die Beachtung der Gegeninteressen von Accessprovider und Nutzer	533
c) Die Übereinstimmung der Haftung mit den Wertungs- und Gestaltungsprinzipien des geltenden Rechts	534
aa) Die Störungstatbestände als gewöhnliche negatorische Beeinträchtigungen	534
aaa) Die Gemeinsamkeit des rechtszuweisungswidrigen Zustands	534
bbb) Die Bestätigung durch die Störungstatbestände bei der Zugangsvermittlung	534
ccc) Die Veranschaulichung durch die Fälle der Privilegierung des Störers	535
bb) Die Störerhaftung als gewöhnliche negatorische Einstandspflicht	535
aaa) Die Unentbehrlichkeit des Rechtsverwirklichungsschutzes	535
bbb) Die Beschränkung der Haftung auf den Rechtsverwirklichungsschutz	536
ccc) Die Gewährleistung des Rechtsverwirklichungsschutzes durch das geltende Recht	537
(1) Die Unnötigkeit einer „Sonderdogmatik“	537
(2) Die Erfassung neuer Realitäten durch die Rechtszuweisung	537
(3) Die Unnötigkeit neuer Haftungskonstrukte	538
cc) Der Fehlschlag systemfremder Lösungsversuche	538
aaa) Die Regelung „abseits der Störerhaftung“ als prominentes Beispiel	538
bbb) Die Unschlüssigkeit der Begründung	539
(1) Die Abkehr von den Vorgaben des Privatrechts	539
(2) Die Unklarheit des Haftungsgrundes	539
(3) Das konzeptbedingte Entscheidungsdilemma	540
ccc) Die Rechts- und Sachwidrigkeit der Ergebnisse	541
(1) Die willkürlichen Schutzeinschränkungen	541
(2) Die Unterschreitung der unionsrechtlichen Schutzstandards	541
(3) Die Entziehung des Elementarschutzes als Entrechtlichung	542
(a) Der Wegfall der Schutzinstitute	542
(b) Die anomischen Folgen	543
(c) Der Bruch mit den Prinzipien des Privatrechts	543

III. Die Störerhaftung der digitalen Diensteanbieter als abschließende Bestätigung des Privatrechtssystems	544
1. Die Lösung der Haftungsproblematik aus dem System	544
a) Die Bestätigung der spartenübergreifenden Geltung der Lösung	544
b) Die Bestätigung gegenüber der gesetzlichen Neuregelung	544
c) Die Gesamtbestätigung gegenüber den gegenwärtigen Lösungsalternativen	545
2. Die Lösung der Haftungsproblematik als Bestätigung des Systems . . .	546
3. Zusammenfassende Wertung	546
Literaturverzeichnis	547
Sachverzeichnis	571